

Amt 31
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Magdeburg, 30.06.2015
Bearb: Hr. Ohst

Amt 61
Stadtplanungsamt

**DS0156/15 Zwischenabwägung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1
„Schlachthof“
Stellungnahme zur Mitzeichnung**

Es wird vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag 2.2 wie folgt zu ändern:

„Der Stellungnahme wird gefolgt.“

Begründung:

Die Abwägung verkennt die Rechtslage bezüglich des gesetzlichen Alleenschutzes nach § 21 NatSchG-LSA. Der Alleenschutz basiert auf einer landesgesetzlichen Regelung (§ 21 NatSchG-LSA), für deren Vollzug die untere Naturschutzbehörde zuständig ist (übertragener Wirkungskreis). Ob und inwieweit in geschützte Alleen eingegriffen werden darf, ist damit nicht Gegenstand der gemeindlichen Abwägung. Gleichwohl hat die planende Gemeinde die Existenz der Allee zu berücksichtigen. Insbesondere muss die Planung so gestaltet sein, dass ihre Umsetzung keine rechtswidrigen Handlungen erfordert. Vorliegend wäre dies die Beseitigung von zwei Alleebäumen zur Herstellung einer Zufahrt in das Plangebiet. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde im Rahmen der TÖB-Beteiligung macht überdies deutlich, dass eine Befreiung von den Vorschriften zum Alleenschutz nicht in Aussicht gestellt wird; es liegt also auch keine Planung „in eine Befreiungslage“ vor.

Der Bebauungsplan setzt sich in der Tat mit dem Baumbestand im Plangebiet auseinander, so dass die Anregung Nr. 3 der Naturschutzbehörde als umgesetzt gelten kann. Die Untersuchungstiefe bezüglich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestimmt sich jedoch nicht danach, welches Verfahren der Planaufstellung gewählt wurde (beschleunigtes oder Regelverfahren). Grundsätzlich sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, im erforderlichen Umfang zu ermitteln und zu bewerten.



Ohst